



## Rundschreiben über die Rückverfolgbarkeit von Kaninchen

Referenz	PCCB/S3/1196575	Datum	11.01.2021
Aktuelle Version	2.1	Gilt ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Kaninchen - Hasentiere - Rückverfolgbarkeit		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché Vanbeckevoort Herman, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

### 1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, auf die für den Sektor der Kaninchenhaltung geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von der Niederlassung, in der die Tiere gehalten werden, bis zum Schlachthof hinzuweisen.

### 2. Anwendungsbereich

Kaninchenhaltungsbetrieb, Kaninchenschlachthof.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und

(EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 7. Januar 2014 über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen.

Königlicher Erlass vom 18. Dezember 2015 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit bestimmten lebenden Tieren sowie für ihre Einfuhr und über die Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen, Instituten und Zentren.

Königlicher Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung.

#### **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

FASNK oder Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

K.E.: Königlicher Erlass

ARSIA: association régionale de santé et d'identification animale/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung

CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr

DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen vzw

Niederlassung: Betrieb (Haltungsbetrieb), in dem die Kaninchen gehalten werden

INK: Dokument zur Übermittlung von Informationen zur Nahrungsmittelkette. Weitere Informationen finden Sie in dem Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire relative à l' information sur la chaîne alimentaire pour les lagomorphes“ (Rundschreiben über Informationen zur Nahrungsmittelkette für Hasentiere) (Professionnels > Production animale > Produits animaux > Circulaires).

Anbieter: Tierhalter, der die Niederlassung betreibt und folglich für die Kaninchen in der Niederlassung verantwortlich ist. Es kann sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handeln.

SANITEL: elektronische Datenbank der Agentur gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2016/429 in Bezug auf das System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Beständen und Haltern

## **5. Rückverfolgbarkeit von Kaninchen im Schlachthof**

### **5.1. Allgemeines**

Die Rückverfolgbarkeit bezeichnet das Vermögen, den Entwicklungsprozess eines Erzeugnisses (unter Erzeugnis werden Lebensmittel, Futtermittel und Tiere, die der Lebensmittelerzeugung dienen, sowie eventuelle Umhüllungs- und Verpackungsmaterialien verstanden) in allen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs zurückverfolgen zu können.

Die Pflicht, die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen sicherzustellen, impliziert, dass lebende Kaninchen (oder Kaninchengruppen aus derselben Niederlassung) nur dann zur Schlachtung zugelassen werden dürfen, wenn sie identifizierbar sind.

Der Schlachthofbetreiber muss sich vergewissern, dass durch die von ihm im Rahmen seiner Eigenkontrolle eingeführten Verfahren gewährleistet ist, dass jede Kaninchengruppe, die im Schlachthof angenommen wird, identifizierbar ist und die nötige Sauberkeit für eine Schlachtung unter hygienischen Bedingungen aufweist.

### **5.2. Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit**

#### **5.2.1. Registrierung**

Jeder Halter von für die Nahrungsmittelkette bestimmten Kaninchen, einschließlich Haltern, die eine eingeschränkte Tätigkeit in Bezug auf den Direktverkauf an den Endverbraucher (K.E. vom 7. Januar 2014) ausüben, wird als ein Anbieter angesehen und muss sich daher bei der FASNK als Halter registrieren lassen. Diese Registrierung erfolgt über eine zugelassene Vereinigung (ARSIA in der Wallonie, DGZ in Flandern). Der Anbieter und seine Niederlassung werden in SANITEL registriert. Nach abgeschlossener Registrierung in SANITEL erhält der Anbieter vonseiten der Vereinigung eine Bestandsnummer. Diese administrativen Formalitäten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit erledigt werden.

Darüber hinaus benötigt der Anbieter, der Kaninchen in seinem eigenen Haltungsbetrieb schlachtet, um kleine Mengen Fleisch auf dem Produktionsgelände, über einen lokalen öffentlichen Markt, über ein von demselben Anbieter betriebenes und auf dem Produktionsgelände angesiedeltes Einzelhandelsgeschäft oder ein von demselben Anbieter geführtes und auf dem Produktionsgelände gelegenes Restaurant direkt an den Endverbraucher abzugeben, eine Genehmigung der FASNK. In diesem Fall ist die Anzahl der zu schlachtenden Kaninchen auf ein Maximum von 1 000 Stück pro Jahr begrenzt. Diese Genehmigung muss direkt bei der FASNK beantragt werden. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Anzahl der in der Niederlassung geschlachteten Kaninchen auf maximal 250 Stück pro Jahr beschränkt ist.

#### **5.2.2. Kennzeichnung der Tiere**

Es gibt keine spezifischen Vorschriften für die Kennzeichnung von Kaninchen. Im Allgemeinen gilt, dass alle Tiere zurückverfolgt werden können müssen und dass sie demzufolge identifizierbar sein müssen. Die Methode, durch die diese Identifizierung gewährleistet wird, ist nicht vorgeschrieben und kann somit frei von dem Anbieter bestimmt werden, der Kaninchen hält und für letztere verantwortlich ist. Die Rückverfolgbarkeit des von den Kaninchen gewonnenen Fleisches, einschließlich der Verbindung zu den lebenden Tieren, muss auch sichergestellt sein. Dies fällt in die Verantwortung des

Schlachthofs. Im Schlachthof dürfen Kaninchen daher nur zur Schlachtung zugelassen werden, wenn sie gekennzeichnet sind.

Für den Fall, dass Kaninchen, die alle aus derselben Niederlassung stammen und alle denselben Bestimmungsort (z.B. einen Schlachthof) haben, befördert werden, ist das obligatorische Begleitdokument (siehe Anhang) als Identifizierungsdokument für die verbrachte Tiergruppe ausreichend.

Werden mehrere Kaninchengruppen aus verschiedenen Niederlassungen gleichzeitig in demselben Transportmittel befördert, ist es wichtig, dass die diversen Gruppen voneinander unterschieden werden können. In diesem Fall reicht das Begleitdokument pro Gruppe nicht mehr aus. Der Anbieter und/oder der Transporteur muss folglich ein zusätzliches Identifizierungskennzeichen für jede Gruppe (zum Beispiel: eine Nummer für die Transportbox) verwenden.

Im Schlachthof muss es auch zu jeder Zeit möglich sein, die Herkunftsniederlassung der anwesenden lebenden Kaninchen zu ermitteln. Bei der Beförderung zum Schlachthof muss auch eine eindeutige Verbindung zwischen jeder Kaninchengruppe (und dem dazugehörigen Begleitdokument) und dem entsprechenden INK-Dokument bestehen. Zu diesem Zweck kann beispielsweise ein Verweis auf das Datum und die Nummerierung des anderen Dokuments angebracht oder eine gemeinsame Nummerierung verwendet werden, sodass die beiden Dokumente eindeutig miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Der Schlachthofbetreiber stellt auch sicher, dass die Kontinuität der Rückverfolgbarkeit innerhalb seines eigenen internen Rückverfolgbarkeitssystems gegeben ist.

### **5.2.3. Begleitdokumente für Kaninchen**

Bei jedem Kaninchanttransport zwischen zwei Niederlassungen (oder zu einem Schlachthof) muss der Transporteur ein Begleitdokument erstellen. Die für die Verlade- und Entladeplätze verantwortlichen Anbieter müssen beide spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Beförderung eine Kopie dieses vom Transporteur erstellten Dokuments erhalten. Jede Partei (einschließlich des Transporteurs) bewahrt diese Kopie fünf Jahre lang auf (zwei Jahre für den Verantwortlichen des Schlachthofs).

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Vorlage für das Begleitdokument, allerdings sind die Angaben, die dieses Dokument enthalten muss, in den Rechtsvorschriften festgelegt. Sind diese Angaben beispielsweise in einem Frachtbrief (CMR) oder einem INK-Dokument enthalten, können diese Dokumente auch als Begleitdokumente verwendet werden. Die drei Parteien müssen von diesem Dokument eine Kopie erhalten und aufbewahren.

#### **Vorlage für das Begleitdokument in Papierform**

Eine Vorlage für das Begleitdokument in Papierform finden Sie im Anhang. In dieser Vorlage sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten.

#### **Begleitdokument in elektronischer Form**

Ein elektronisches Begleitdokument darf verwendet werden, SOFERN ES alle für das Begleitdokument gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält und jede Partei (Verantwortlicher für

den Verladeplatz, Verantwortlicher für den Entladeplatz, Transporteur) eine Kopie dieses Dokuments in elektronischer Form oder in ausgedruckter Form erhält und diese aufbewahrt.

### **Frachtbrief als Begleitdokument**

Der Frachtbrief des Transportunternehmens darf als Begleitdokument verwendet werden, SOFERN ER alle für das Begleitdokument gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält und jede Partei (Verantwortlicher für den Verladeplatz, Verantwortlicher für den Entladeplatz, Transporteur) eine Kopie dieses Dokuments erhält und aufbewahrt.

### **INK-Dokument als Begleitdokument**

Bei der Verbringung von Kaninchen zu einem Schlachthof kann das INK-Dokument auch als Begleitdokument fungieren, SOFERN ES neben den Informationen zur Nahrungsmittelkette alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, die auf dem Begleitdokument angeführt sein müssen, enthält und jede Partei (Verantwortlicher des Verladeplatzes, Verantwortlicher des Entladeplatzes, Transporteur) eine Kopie dieses Dokumentes erhält und aufbewahrt.

Bemerkung: Das INK-Dokument muss immer vorhanden sein und kann nicht durch ein anderes Dokument ersetzt werden. Weder ein Frachtbrief noch ein Begleitdokument können das INK-Dokument ersetzen.

## **5.3. Innergemeinschaftlicher Handel**

In Bezug auf den innergemeinschaftlichen Handel gelten die folgenden Regeln:

1. Sendungen von Schlachtkaninchen **aus Belgien** zu einem Schlachthof in einem anderen EU-Mitgliedstaat muss eine Gesundheitsbescheinigung beigelegt werden.
2. Sendungen von Schlachtkaninchen aus einem EU-Mitgliedstaat **zu einem Schlachthof in Belgien** muss ein INK-Dokument (auf dem angegeben ist, dass die Kaninchen zum Zeitpunkt des Versands keine Krankheitsanzeichen aufweisen und dass die Herkunftsniederlassung keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt) beigelegt werden.

## **6. Anhänge**

Anhang 1: Begleitdokument für Kaninchen

## **7. Überblick der Überarbeitungen**

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	10.06.2014	Originalversion
2.0	<b>20.08.2020</b>	Anpassung infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/625 und des K.E. vom 25. Juni 2018, Dokumente für den innergemeinschaftlichen Handel

2.1	<b>Veröffentlichungsdatum</b>	Verbesserung in Bezug auf die Registrierung von Anbietern Anpassung infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/429
-----	-------------------------------	--